

# Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission örV EGH

Stand: 11.06.025

## Präambel

Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) in Berlin (örV EGH) vom 14.05.2025 wird die nachstehende Vereinbarung über die Geschäftsordnung der Vertragskommission getroffen.

Die Vertragskommission trägt in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise dem Grundgedanken partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Rechnung.

## Inhalt

1. Zusammensetzung der Vertragskommission
2. Sitzungen
3. Beschlussfassung
4. Ergebnisprotokoll
5. Geschäftsstelle der Vertragskommission
6. Aufgaben der Geschäftsstelle

## 1. Zusammensetzung der Vertragskommission

1.1 Die Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrages Eingliederungshilfe vom 14.05.2025 bilden die Vertragskommission.

1.2 Der zu besetzenden Vertragskommission gehören Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Trägers der Eingliederungshilfe an. Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind mit jeweils einem Mitglied und das Land Berlin mit sechs Mitgliedern stimmberechtigt. Somit sind 12 Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen entsendet zwei Mitglieder in die Vertragskommission und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertragskommission teil.

1.3 Die Vertragspartner benennen der Geschäftsstelle die Mitglieder der Vertragskommission und je bis zu zwei Stellvertretungen.

Die Liste der namentlich benannten Mitglieder und ihrer Vertretungen wird in der jeweils aktuellen Fassung geführt.

1.4 Die Vertragskommission kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von weiteren sachverständigen Personen zu den Sitzungen der Vertragskommission und etwaiger Arbeitsgruppen ist zulässig.

1.5 Die Vertragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung für die Dauer von 2 Jahren. Vorsitzende/r und Stellvertretung dürfen nicht derselben Vertragspartei angehören. Der Vorsitz in der Vertragskommission wechselt zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer.

## 2. Sitzungen

2.1 Die Vertragskommission legt jeweils am Jahresbeginn auf Vorschlag der Geschäftsstelle ihre Sitzungstermine bzw. ihren Sitzungsturnus fest. Nach Abstimmung des bzw. der Vorsitzenden mit der Stellvertretung können bei Bedarf zusätzliche Sitzungen von der Geschäftsstelle einberufen bzw. Sitzungen abgesagt werden.

2.2 Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung bei den Mitgliedern eingehen. Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass eine vorherige Beratung der Vertragskommissionsmitglieder möglich ist. Beschlussentwürfe müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung bei den Mitgliedern eingehen.

## 3. Beschlussfassung

3.1 Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertretungen der Leistungserbringer und die Mehrheit der stimmberechtigten Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe anwesend sind.

3.2 Der bzw. die Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Abstimmungen erfolgen offen durch ein sichtbares Zeichen (z.B. Handheben). Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird geheim mit Hilfe von Stimmzetteln abgestimmt.

3.3 In Ausnahmefällen können Abstimmungen über Beschlüsse außerhalb einer Vertragskommissionssitzung in einem elektronischen Verfahren (elektronische Versendung / per E-Mail) erfolgen, sofern kein Mitglied der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren widerspricht. Lehnt ein Mitglied die Zustimmung zum elektronischen Verfahren ab, ist die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren fehlgeschlagen.

Die schriftliche/ elektronische Stimmabgabe eines Mitglieds ist eine Willenserklärung, durch welche Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung gegenüber dem jeweiligen Beschlussantrag zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die formale Aufbereitung, Zuleitung und Umsetzung eines Beschlussantrages obliegen wie beim sonstigen Beschlussverfahren der Geschäftsstelle.

Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 2 Wochen, soweit nicht einvernehmlich eine abweichende Frist von den Vertragskommissionsmitgliedern vereinbart wurde.

3.4 Beschlüsse müssen - unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung - einstimmig gefasst werden, mindestens jedoch mit jeweils 4 Zustimmungen auf beiden Seiten der Vertragsparteien. Bei mindestens einer Gegenstimme kommt ein Beschluss nicht wirksam zustande.

Über Anträge zum Verfahrensablauf von Sitzungen und zur Reihenfolge von Anträgen, welche nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt sind, wird mit Mehrheit entschieden.

3.5 Der bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Geschäftsstelle informiert schriftlich über das Beschlussergebnis und zur

Widerspruchsfrist.

3.6 Die Niederschrift von Beschlüssen wird allen Vertragspartnern zugeleitet. Alle Vertragsparteien können innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Zugang der Niederschrift den Beschlüssen widersprechen, soweit bzgl. der Frist nichts anderes in der Vertragskommission vereinbart worden ist. Der Widerspruch ist

- a) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären,
- b) in der Sache zu begründen und
- c) mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zu versehen.

Widerspricht ein Vertragspartner einem Beschluss gem. Ziff. 3.6 a), ist dieser nicht zustande gekommen.

3.7 Die Geschäftsstelle informiert alle Vertragspartner nach Ablauf der Widerspruchsfrist über das Ergebnis und über zustande gekommene Beschlüsse (E- Mail) sowie auf Wunsch der Mitglieder über von diesen ggf. abgegebene Erklärungen.

#### **4. Ergebnisprotokoll**

Das Ergebnisprotokoll wird von der Geschäftsstelle entworfen und von dem bzw. der Vorsitzenden unterzeichnet. Die Vertragskommission genehmigt das Ergebnisprotokoll.

#### **5. Geschäftsstelle der Vertragskommission**

5.1 Die Vertragskommission unterhält eine Geschäftsstelle bei der für den Geschäftsbereich Eingliederungshilfe zuständigen Senatsverwaltung. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstehen der fachlichen Weisungsbefugnis der Vertragskommission, vertreten durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Vertragskommission ohne Stimmrecht teil.

5.2 Die Kosten für die Geschäftsstelle werden vom Träger der Eingliederungshilfe und den Vertragspartnern der Leistungserbringerverbände gemeinsam zu je gleichen Teilen getragen.

Das Land macht die Kosten transparent.

#### **6. Aufgaben der Geschäftsstelle**

Der Geschäftsstelle obliegt die gesamte organisatorische Abwicklung für die Vertragskommission. Dazu gehören u. a. folgende Aufgaben:

- 6.1. Einladungen zu den Sitzungen der Kommission und deren Arbeitsgruppen
- 6.2. Vorbereitung der Sitzungen
- 6.3. Berichterstattung aus der Geschäftsstelle
- 6.4. beratende Mitwirkung in der Kommission
- 6.5. Protokollführung
- 6.6. Schriftverkehr mit den Verbänden, den Leistungserbringern, den Interessenvertretungen der Menschen für Behinderungen, den

- Kostenträgern und den Mitgliedern der Kommission sowie  
Arbeitsgruppenmitgliedern
- 6.7. Termine und Fristenüberwachung einschließlich Mahnungen
  - 6.8. Veröffentlichung und Weiterleitung von Beschlüssen und Informationen aus  
der Kommission
  - 6.9. Sammeln und Aufbereiten von Informationen für die Kommission
  - 6.10. Führen einer aktuellen namentlichen Liste über die Mitglieder  
der Kommission
  - 6.11. Führen einer Liste der Arbeitsplanungen der Arbeitsgruppen.

## **7. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Gemäß § 36a öV EGH (Anpassungen dieses Vertrages bis zum 01.01.2027) tritt die  
GO mit dem Tag der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung in Kraft.